

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Seeverkehr, Nautik und Logistik, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Flensburg
Standort: Flensburg
Datum: 08.12.2022
Akkreditierungsfrist: 01.09.2021 - 31.08.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In den Diploma Supplements müssen unter 4.2 „Programme learning outcomes“ explizit die Qualifikationsziele der Studiengangskonzepte beschrieben werden. Unter 5.2 „Access to regulated profession“ müssen die durch das Studium erworbenen berufsrechtlichen Befugnisse ausgewiesen werden. (§ 11 i.V. mit § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 2: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit wie geplant umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 3: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Auflage 4: Die Modulhandbücher müssen inhaltlich überarbeitet und damit aussagekräftiger sowie fehlerfrei formuliert werden. Die angegebene Literatur muss angemessen und aktuell sein. Zudem müssen die Modulhandbücher für Studierende und Studieninteressierte frei zugänglich sein. (§ 12 Abs. 1 u. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Was die Lage des zweiten Praxissemesters im Studienverlaufsplan, die berufszulassungsrechtliche Eignung, die personelle Ausstattung und die Anrechnung außerhochschulischer Leistungen angeht, sieht der Akkreditierungsrat nach Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht dennoch Grund für eine abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Zu Auflage 1 (entspricht Auflage 2 im Akkreditierungsbericht):

Siehe Akkreditierungsbericht, es wurde lediglich redaktionell der relevante § 6 Abs. 4 Studienakkreditierungsverordnung SH ergänzt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Umsetzung der Auflage angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, die Auflage bleibt bis zur tatsächlichen Umsetzung bestehen.

Zu Auflage 2 (bezieht sich auf Auflage 3 im Akkreditierungsbericht):

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 31 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„Die Hochschule muss eine Rechtsprüfung dazu vorlegen, ob die Regelungen in den Prüfungs- und Studienordnungen, dass die Abschlussarbeit im siebten Semester angefertigt wird und das zweite Praxissemester im Anschluss daran im achten Semester absolviert wird, mit den Bestimmungen des § 42 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein konform sind.“

Die Hochschule kündigt nach Rücksprache mit dem zuständigen Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht eine Überarbeitung des Curriculums an: Für den oben genannten Studiengang soll das zweite Praxissemester in das siebte Studiensemester verlegt werden. Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Änderung bisher noch nicht umgesetzt wurde und spricht daher hierzu eine Auflage aus: Die Hochschule muss nachweisen, dass die Verlegung des zweiten Praxissemesters vor die Anfertigung der Abschlussarbeit umgesetzt wurde. (§ 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zu Auflage 3 (bezieht sich auf Auflagen 4, 5 und 7 im Akkreditierungsbericht):

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 31 des Akkreditierungsberichts folgende Auflagen vor:

„Die Hochschule muss nachweisen und dokumentieren, dass die Berufseingangsprüfung gemäß § 10 der Seeleute-Befähigungsverordnung nach der vorgeschriebenen Seefahrtszeit und vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfindet.“

„Die Berufseingangsprüfung muss mindestens zwei theoretische Prüfungen beinhalten und eine praktische. (Die BEP-Theorie sollte die Themen Schiffsführung und Ladungstechnik beinhalten. Die

BEP-Praxis sollte am Simulator erfolgen).“

Das Gutachtergremium schlägt zusätzlich in Bezug auf die personelle Ausstattung auf S. 34 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage vor:

„Die Hochschule muss nachweisen, dass STCW-relevante Lehrinhalte von Lehrenden vermittelt und geprüft werden, die über ein entsprechendes Befähigungszeugnis verfügen. Dabei ist besonders zu beachten, dass Befähigungen auf Führungsebene grundsätzlich von Personen zu vermitteln sind, die selbst Inhaber/in eines Befähigungszeugnisses auf Führungsebene sind.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass mit der in der Stellungnahme zu Auflage 2 angekündigten Überarbeitung des Curriculums die Berufseingangsprüfung bereits vor der letzten Bachelorprüfung (Kolloquium) stattfinden kann. Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme des Weiteren für alle drei Auflagen auf die noch ausstehende berufsrechtliche Akkreditierung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Der Akkreditierungsrat stellt hierzu fest, dass es sich bei allen drei Auflagen im engeren Sinne nicht um die Akkreditierung betreffende Fragen handelt, sondern um Punkte, die im Rahmen der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung zu klären sind: Nach § 10 Abs. 4 Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV gelten „[d]ie Anforderungen an die Berufseingangsprüfung [...] bei einer Hochschule als erfüllt, wenn der entsprechende Studiengang durch das Bundesamt berufsrechtlich akkreditiert wurde“.

Der Akkreditierungsrat spricht daher abweichend vom Gutachtergremium folgende Auflage aus: Die auflagenfreie Bestätigung der Konformität des Studiengangs mit den berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß Seeleute-Befähigungsverordnung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie ist nachzuweisen. (§ 11 i.V. mit § 12 Abs. 1 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Zu Auflage 4 (entspricht Auflage 6 im Akkreditierungsbericht):

Siehe Akkreditierungsbericht, es wurde lediglich redaktionell der hier ebenfalls relevante § 12 Abs. 5 Studienakkreditierungsverordnung SH (Studierbarkeit: planbarer und verlässlicher Studienbetrieb) ergänzt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht die Umsetzung der Auflage angekündigt. Der Akkreditierungsrat begrüßt dies, die Auflage bleibt bis zur tatsächlichen Umsetzung bestehen. Der Akkreditierungsrat verweist zur konkreten Umsetzung der Auflage auf die ausführlichen Hinweise des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 29).

Die Agentur schlägt auf S. 16 des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 1 vor:

„Die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen ist in der Prüfungsverfahrensordnung einschließlich Anlagen entsprechend den Vorgaben im Landeshochschulgesetz SH zu regeln, so dass gewährleistet wird, dass außerhalb des Hochschulwesens erworbenes Wissen und Fähigkeiten bei nachgewiesener Gleichwertigkeit grundsätzlich bis zu 50 Prozent eines Hochschulstudiums ersetzen können.“

Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht nach, dass die Prüfungsverfahrensordnung bereits entsprechend überarbeitet und die Änderungssatzung in Kraft gesetzt wurde. Der Kritikpunkt der Agentur hat sich damit erledigt. Die Auflage 1 wird deshalb nicht erteilt.

Das Gutachtergremium schlägt auf S. 34f. des Akkreditierungsberichts folgende Auflage 8 vor:

„Der nautische Lehrbereich muss durch mindestens eine zusätzliche haushaltsfinanzierte Professur ergänzt werden. Die zu berufende Person muss über das nautische Befähigungszeugnis auf Führungsebene ohne Einschränkungen verfügen (STCW-A II/2). In einer Übergangsphase von max. drei Jahren kann diese Professur adäquat vertreten werden.“

Die Hochschule erläutert in ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht, dass eine Finanzierungszusage für eine zusätzliche Professur mittlerweile besteht und das Berufungsverfahren in Gang gesetzt wurde. Des Weiteren könne die derzeit befristete „Stelle einer Lehrkraft für besondere Aufgaben mit nautischem Befähigungszeugnis auf Führungsebene ohne Einschränkungen“ entfristet werden (vgl. ebd.). Ergänzend teilt die Hochschule auf Nachfrage per E-Mail mit, dass die geforderte zusätzliche Professur mittlerweile ausgeschrieben wurde und die Auswahl der Bewerber*innen eingeleitet ist. Des Weiteren sei die Entfristung eines Lehrenden mit beiden Befähigungszeugnissen (nautisch und technisch) in der Stellen- und Haushaltsplanung für 2023 eingearbeitet.

Der Akkreditierungsrat begrüßt diese Maßnahmen und sieht entsprechend keinen akuten Handlungsbedarf mehr. Die Auflage wird daher nicht erteilt.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) des Fachbereichs Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Maritime Technologien für den Bachelorstudiengang Seeverkehr, Nautik und Logistik an der Hochschule Flensburg in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

